

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Präambel

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Regensburg ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Regensburg sind Teil der Pfarrgemeinde und somit in die kirchliche Gemeindegemeinschaft einbezogen.


Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger. Der Kindergarten St. Laurentius arbeitet seit 2008 integrativ und ist auf dem Weg ein Inklusivkindergarten zu werden. In derzeit zwei von vier Gruppen spielen, lernen, leben und forschen Kinder mit und ohne Integrativstatus miteinander. Uns ist es wichtig, dass nicht das Kind sich dem Alltag unserer Einrichtung anpasst – wir passen uns dem Kind an, um ihm die gleichen Möglichkeiten bieten zu können, die allen Kindern geboten werden.

§ 1 Grundlagen

Die kath. Kirchenstiftung St. Laurentius (Träger) unterhält die Kindertageseinrichtung Integrativkindergarten St. Laurentius (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung. Eltern im Sinne der nachfolgenden Ordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt im Bürgerservice-Portal der Gemeinde Alteglofsheim.
Am Tag der offenen Tür haben die Eltern mit den Kindern die Möglichkeit sich über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen zu informieren.
Die künftigen Kindergartenkinder dürfen an einem Schnuppertag ihre Gruppe näher kennenlernen (Schnupperkinder).
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes delegiert der Träger an seine Leitung, die sich mit dem pädagogischen Personal rückschließt.
- (3) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- (4) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Schutzauftrag des Trägers der Kindertagesbetreuung gehört, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung und den Impfschutz gegen Masern wahrnimmt. Aus diesem Grund muss bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung mitgebracht und ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden.


Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	--

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals.
Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (3) Die Öffnungszeiten, werden aufgrund von wiederkehrenden Elternbefragungen vom Träger unter Einbindung der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal festgelegt und zeitnah bekannt gegeben.
- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind:
Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 bis 14:30 Uhr.
In diesem Zeitraum bieten wir flexible Buchungszeiten an.
In der Zeit von 07:30 – 08:00 Uhr ist die Mäusegruppe gruppenübergreifend die zuständige Auffanggruppe für alle Kinder, die in diesem Zeitraum gebucht haben.
Mäusegruppe: 08:00 bis 13:00 Uhr
Bärengruppe: 08:00 bis 13:00 Uhr
Sonnengruppe: 08:00 bis 13:00 Uhr
Käfergruppe: 08:00 bis 13:00 Uhr
Ganztageskinder werden gruppenübergreifend am Nachmittag betreut.

§ 4 Buchungszeit

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal betreut wird. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in Anlage 1 aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z.B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden, usw.).
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kindern regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.
Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:
Montag bis Freitag täglich 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 4-5 Stunden.
- (3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungswünsche während des Betreuungsjahres müssen an die Kindergartenleitung und deren pädagogisches Personal gerichtet werden. Diese entscheiden, ob eine Änderung der Buchungszeiten möglich ist. Die Änderung der Buchungszeiten muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich beantragt werden. Der Träger entscheidet, ob die


Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	--

gewünschte Änderung der Buchungszeit möglich ist. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere wegen nicht ausreichend vorhandener personeller Kapazitäten ablehnen. Eltern, deren Kinder einen Integrativstatus haben, beantragen die Buchungszeitenänderung ebenso. Allerdings muss hier der Kindergarten diese beim jeweiligen Bezirk beantragen und auf deren positiven Bescheid warten, um den Antrag statt geben zu können.

- (5) Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung zwischen Träger und Eltern neu vereinbart werden.
Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. Er wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens zu dem wie im Betreuungsvertrag festgesehenen jeweiligen Werktag eines Monats auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverbot für Kinder, wenn und soweit diese nicht von der Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat oder Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen an den Träger gezahlt werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Elternbeitragsschuldner.
- (5) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3€ zusätzlich zu den Rückbuchungsgebühren der Bank zu erheben.
- (6) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag auch während des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen. Die Anpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Benachrichtigung der Eltern erfolgt.
- (7) Zusätzlich zum Elternbeitrag können Beiträge für Mittagsverpflegung entstehen, welche ebenso per Bankeinzug abgebucht werden.
- (8) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	--


- (9) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt maximal 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss wird direkt an den Träger ausbezahlt und mit dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet. Ein gegebenenfalls überschießender Betrag verbleibt beim Träger.
- (10) Sollten die Kinder außertourlich eine Stunde länger als gebucht betreut oder (wiederholt) zu spät abgeholt werden, erlaubt sich der Träger eine Gebühr von 20 € je angefangener Stunde zu erheben.
- (11) Zu Beginn der Kindergartenzeit werden pro Kind 20 € Portfoliogeld fällig. Für jedes weitere Kindergartenjahr beträgt die Gebühr 15 €.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Eltern bzw. den von den Eltern bestimmten bring- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person (bei Geschwistern erst ab einem Alter von 12 Jahren. Bei Bedenken seitens des Kindergartens kann auch dies abgelehnt werden). Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird. Ist diese Übergabe geschehen, haben die Eltern die Einrichtung und das Grundstück unverzüglich zu verlassen.
- (4) Wird das Kind von anderen Personen als den Eltern abgeholt, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung oder das pädagogische Personal der Einrichtung erforderlich.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder während der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. Frühförderung), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind angehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
- (7) Die Bären- und Mäusegruppe verfügen über eine großzügige Terrasse, welche schon am Vormittag von den Kindern dieser Gruppe genutzt wird. Die Kinder dieser Gruppe dürfen bis zu einer bestimmten Anzahl die Terrassen eigenständig nutzen, ohne dass eine pädagogische Fachkraft sie mit nach draußen begleitet.

§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,

Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	---

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung oder dem pädagogischen Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
 - (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit dem Träger und den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).
 - (4) Die private Nutzung des Gartens und der Geräte des Kindergartens sind strengstens untersagt. Der Träger haftet für keine Schäden.

§ 8 Haftung


- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung.
Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 9 Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern werden gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- (5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung telefonisch verständigen (spätestens zu Beginn der individuellen Buchungszeit am ersten Tag des Fernbleibens).

§ 10 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
- (2) Der Elternbeirat wird nach einem demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf

Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	--

einer Elternbeiratswahl, herausgegeben vom DiCV Regensburg, Referat Fachberatung für Kitas (Handreichung für Träger), zu orientieren.


- (3) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- (4) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

§ 11 Krankheitsfälle

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o.ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Einrichtungsleitung das Kind von der Betreuung ausschließen oder die Betreuung von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Etwaige Kosten tragen die Eltern.
- (3) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (4) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Eine Wiederaufnahme in den Kindergarten ist erst gestattet, wenn das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.
- (6) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten tragen die Eltern.
- (8) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung sowie dem pädagogischen Personal der Einrichtung verabreicht.
- (9) Kinder sind am Tag einer Impfung zu Hause zu betreuen.

§ 12 Beendigung

- (1) Kündigung der Eltern:
Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt

Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	--

zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich.
Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

(2) Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:


- Das Kind länger als drei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat.
- Die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
- Die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint.
Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zu Stande kommt.
- Das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann oder auffällig im Verhalten ist (z.B. sich oder andere gefährdet). Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- Aufgrund eines erschütterten Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und der Leitung bzw. des pädagogischen Personals eine angemessene Betreuung nicht mehr möglich ist. Hierzu zählt beispielsweise unangemessenes Verhalten der Eltern (z.B. Bedrohungen) oder unangemessene Äußerungen (Beleidigungen, Rufschädigungen).
- Die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Einrichtung) beeinträchtigen.
- Für die Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, teilen die Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 1. April verbindlich mit, ob eine Rückstellung vom Schulbesuch erfolgt. Sollte die Rückstellung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden, besteht kein Anspruch mehr auf den Kita-Platz im darauffolgenden Kita-Jahr.

Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Datenschutz, Weitergabe von Daten

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

Stand Januar 2025	Hausordnung St. Laurentius	Angelehnt an Trägerhandreichung/Kita- Ordnung/Diözese Regensburg	 Kindergarten St. Laurentius
-------------------	-------------------------------	---	--

- (1) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet personenbezogene Daten des Betroffenen im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes bei der Aufnahme in die Einrichtung oder einer meldepflichtigen Erkrankung während der vertraglichen Laufzeit an das Gesundheitsamt (gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz) weiterzugeben.
- (2) Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Informationsbogen zur Vorbereitung der Einschulung - Übergabebogen) oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Eltern erfolgen.
- (3) Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.
- (4) Das Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung oder zur Weitergabe an die Eltern bedarf der Einwilligung der Sorgeberechtigten.
- (5) Eine Weitergabe der Telefonnummern der einzelnen Gruppen ist untersagt.
- (6) Die Nutzung der Kita-Info-App ist ein primärer Bestandteil der Elternarbeit, um mit den Eltern in Kontakt zu treten und ihnen alle aktuellen und notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Hierfür bekommen die Eltern von der Einrichtung alle notwendigen Zugangsinformationen, um diese nutzen zu können. Die Daten der Kinder können nicht von fremden Personen eingesehen werden. Jeder Nutzer wird separat freigeschaltet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig verliert die vorherige Kindergartenordnung mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

....., den
(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung